

## Änderungen Spielordnung 01.07.2025

alt	Neu ab 01.07.2025
<p>§10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung</p> <p>(1) Die Spielberechtigung wird einem Spieler/ einer Spielerin auf gemeinsamen Antrag von ihm/ ihr und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus den §§ 15, 19a, 19b, 69 und 70 nichts Abweichendes ergibt. Für Spieler*innen von Schulmannschaften gilt Entsprechendes</p>	<p><b>§10 Spielberechtigung, Teilnahmeberechtigung</b></p> <p>(1) Die Spielberechtigung wird einem Spieler/ einer Spielerin auf gemeinsamen Antrag von ihm/ ihr und einem Verein erteilt. Sie gilt nur für den Verein, für den sie beantragt worden ist, soweit sich aus den §§ 15, 19<del>a</del>, <del>19b</del>, 69 und 70 nichts Abweichendes ergibt. <u>Die Spielberechtigung vermittelt die Spielrechte nach §§ 15, 19, 69 und 70.</u> Für Spieler*innen von Schulmannschaften gilt Entsprechendes.</p>
<p>§15 Zweitspielrecht</p> <p>(1) Für Studierende, Berufspendler*innen und vergleichbare Personengruppen, die regelmäßig zwischen erstem und zweitem Wohnsitz pendeln (bspw. Schüler*in weiterführender Schulen, Auszubildende, Soldaten/ Soldatinnen, Studierende), kann unter Beibehaltung ihrer bisherigen Spielberechtigung für ihren Verein (Erstverein) ein Zweitspielrecht für einen anderen Verein (Zweitverein) am jeweils anderen Wohnort einmalig für das laufende Spieljahr unter der Voraussetzung erteilt werden, dass die Entfernung zwischen den Vereinssitzen mindestens 100 km (Kürzeste Fahrtstrecke) beträgt. Das Zweitspielrecht kann für Erwachsene nur ohne vertragliche Bindung erteilt werden, für Jugendspieler nur, wenn sie der höchsten Jugendaltersklasse angehören.</p>	<p><b>§15 Erwachsenenspielrecht (neu gefasst)</b></p> <p><u>(1) Das Spielrecht für Erwachsene unterhalb der 2. Liga kann pro Spieljahr für zwei Mannschaften erteilt werden.</u></p> <p><u>(2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer Spielgemeinschaft, gilt das Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in der jeweiligen Mannschaft festgelegt.</u></p> <p><u>(3) Das Zweitspielrecht kann im Erstverein oder für einem anderen Verein erteilt werden. Für einen anderen Verein kann das Zweitspielrecht nur für Spieler*innen ohne vertragliche Bindung und unterhalb der Regionalliga erteilt</u></p>

(2) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passsstelle. Der Antrag ist im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November eines Jahres zu stellen. Ihm ist eine Einverständniserklärung des Erstvereins beizufügen.

(3) Die Passsstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passsstelle des Zweitvereins über die Erteilung.

(4) Zur Verlängerung des Zweitspielrechtes muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 2 gestellt werden.

(5) Der Einsatz im Zweitverein erfolgt nur unterhalb der vierthöchsten Spielklasse, im Jugendbereich in allen Spielklassen. In Entscheidungs-, Ausscheidungs- und Relegationsspielen ist der Einsatz nur für einen der beteiligten Vereine zulässig.

(6) Das Zweitspielrecht gilt nicht als Vereinswechsel und ist an das Erstspielrecht gebunden.

(7) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.

(8) Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.

werden. Das Zweitspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse. Die Entfernung zwischen den Vereinssitzen muss mindestens 100 km (kürzeste Fahrtstrecke) betragen.

(4) Die Festlegung der Spielrechte erfolgt durch den ersten Einsatz in einem Meisterschafts- und/oder Pokalmeisterschaftsspiel.

(5) Den Antrag auf Ausstellung des Zweitspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passsstelle. Die Passsstelle des Erstvereins trägt das Zweitspielrecht in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passsstelle des Zweitvereins über die Erteilung.

(6) Ein Wechsel des Zweitspielrechtes ist einmalig bis zum 15.01. eines Jahres möglich.

(7) Die Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres.

(8) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.

(9) Werden alle Mannschaften, für die ein Spielrecht besteht, zurückgezogen, kann ein weiteres Spielrecht erteilt werden.

<p>(9) Wird die Mannschaft des Zweitvereins zurückgezogen/gestrichen, darf innerhalb der oben genannten Frist erneut ein Zweitspielrecht erteilt werden.</p>	
<p>§19 Doppelspielrecht von Jugendspielern*innen</p> <p>(1) Jugendspielerinnen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, und Jugendspielern, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, sowie DHB-Kaderspielerinnen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, und DHB-Kaderspielern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, wird (unabhängig von ihrem Altersklasseneinsatz) bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 auf Antrag durch den zuständigen Landesverband die Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften erteilt, ohne dass sie ihr Jugendspielrecht verlieren. Für Spieler*innen in Jugendspielgemeinschaften gilt das erteilte Doppelspielrecht für den Stammverein, der im Spelausweis einzutragen ist. Dies gilt auch, wenn der Stammverein einer Erwachsenenpielgemeinschaft angehört.</p> <p>(2) Im Falle von Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sowie von Kaderspielerinnen der Verbände, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und von Kaderspielern der Verbände, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 4 das Doppelspielrecht im Erwachsenenbereich auf Antrag einmalig für das laufende Spieljahr auch an einen anderen Verein abgetreten werden. Wird diesem Antrag entsprochen, darf das Doppelspielrecht, bezogen auf den Erwachsenenbereich, nicht mehr beim Stammverein wahrgenommen werden. Dies gilt nicht</p>	<p><b><u>§19 Jugendspielrecht (neu gefasst)</u></b></p> <p><b><u>(1) Das Spielrecht für Jugendspieler*innen kann pro Spieljahr für drei Mannschaften, aber maximal in zwei Vereinen, erteilt werden.</u></b></p> <p><b><u>(2) Das Erstspielrecht gilt für den Verein, für den die Spielberechtigung erteilt wird (Erstverein). Ist der Erstverein als Stammverein Teil einer Spielgemeinschaft, gilt das Spielrecht für die Spielgemeinschaft. Spielrechte im Erstverein werden durch den ersten Spieleinsatz in Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspielen in der jeweiligen Mannschaft festgelegt. Das Erstspielrecht kann in einer Mannschaft der eigenen Altersklasse bzw. der nächsthöheren Altersklasse wahrgenommen werden.</u></b></p> <p><b><u>(3) Das Zweit- und Drittspielrecht kann wahrgenommen werden:</u></b></p> <p><b><u>a) im Erstverein,</u></b></p> <p><b><u>b) im Zweitverein in der eigenen Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte, in einer höheren Spielklasse spielt,</u></b></p> <p><b><u>c) im Zweitverein in der eigenen Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt,</u></b></p>

als Vereinswechsel. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören. Zur Verlängerung der Abtretung muss ein erneuter Antrag gemäß Abs. 3 gestellt werden. Zieht der Verein, für den das Erwachsenenspielrecht erteilt wurde, seine Mannschaft vom Spielbetrieb zurück, kann das Doppelspielrecht abweichend von Satz 1 ein weiteres Mal beantragt werden. Durch Abschluss einer vertraglichen Bindung geht das Jugendspielrecht im Stammverein nicht verloren. Mit Beendigung des Jugendspielrechts im Stammverein endet automatisch das abgetretene Erwachsenenspielrecht im Zweitverein.

(3) Wird das Erwachsenenspielrecht für einen anderen Verein als den Stammverein beantragt, ist dessen Zustimmung zwingende Voraussetzung. Zuständig für die Genehmigung der Abtretung des Erwachsenenspielrechts ist die für den Stammverein zuständige Passstelle. Diese unterrichtet die Passstelle des Vereins, für den das Erwachsenenspielrecht eingetragen wird.

(4) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die erstmalige Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften.

d) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse in einer Mannschaft, die, bezogen auf bereits bestehende Spielrechte, in einer höheren Spielklasse spielt,

e) im Zweitverein in der nächsthöheren Altersklasse, wenn der Erstverein keine Mannschaft in dieser Altersklasse stellt.

Das Zweit- und Drittspielrecht kann nicht in derselben Spielklasse eines Landesverbandes bzw. in derselben Spielklasse bei überverbandlichem Spielbetrieb ausgeübt werden, es sei denn, der Einsatz erfolgt in unterschiedlichen Staffeln derselben Spielklasse.

(4) Bei Spielrechten in zwei Vereinen liegt der Einsatz im Ermessen des Spielers/der Spielerin bzw. der Erziehungsberechtigten.

(5) Für A-Jugendliche ist die nächsthöhere Altersklasse der Erwachsenenbereich.

(6) Im Falle von

a) Spielerinnen, die das 16. Lebensjahr und Spieler, die das 17. Lebensjahr vollendet haben,

b) Kaderspielerinnen des DHB, die das 15. Lebensjahr vollendet haben,

c) Kaderspielern des DHB, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,

kann ein Spielrecht in einer Erwachsenenmannschaft erteilt werden, sofern die weiteren Voraussetzungen vorliegen. Das Spielrecht für Erwachsenenmannschaften in einem anderen Verein gilt nur für Mannschaften, die mindestens der fünfthöchsten Spielklasse angehören.

(7) Die Einwilligung der Personensorgeberechtigten und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung sind Voraussetzung für die erstmalige Erteilung der Spielberechtigung von Jugendlichen in Erwachsenenmannschaften. Sie müssen bei der zuständigen Passstelle vorgelegt werden.

(8) Den Antrag auf Ausstellung des Zweit-/Drittspielrechtes bei einem anderen Verein stellt der Erstverein bei seiner zuständigen Passstelle. Die Passstelle des Erstvereins trägt das Zweit-/Drittspielrechte in den von ihr ausgestellten Spielausweis ein und unterrichtet die Passstelle des Zweit-/Drittvereins über die Erteilung.

(9) Die Spielrechte erlöschen automatisch zum Ende des Spieljahres.

(10) Persönliche Sperren (Ausnahme: Automatische Sperre nach § 17 Abs. 1 Rechtsordnung) gelten für beide Vereine. Der Verein ist verpflichtet, sich hierüber zu informieren.

(11) Spielrechte in der Qualifikation bestehen grundsätzlich nur für den Erstverein. Spielrechte in der Qualifikation: Im Zweitverein kann das Spielrecht nur im Falle des Abs. 3 c) und/oder e) wahrgenommen werden. Die Qualifikationsspiele gehören zum neuen Spieljahr (vgl. § 9

	<p><u>Abs. 2 SpO) und die Spielrechte bleiben für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison bestehen.</u></p>
<p>§ 19 a Zweifachspielrecht für Jugendspieler*innen der Altersklassen A – C</p> <p>(1) Jugendspieler*innen, die den Altersklassen A – C angehören, können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht - Zweifachspielrecht - für einen anderen Verein (Zweitverein) in einer Jugendaltersklasse, in der der Spieler/die Spielerin gem. § 22 Abs. 1 einsatzberechtigt ist, erhalten. Der Einsatz ist im Zweitverein nur in einer Altersklasse möglich. Der Einsatz im Zweitverein darf nur in einer Mannschaft der betreffenden Altersklasse des Spielers/ der Spielerin erfolgen, die in einer – von der höchsten Spielklasse aus absteigend gezählt - höheren Spielklasse spielt als die höchstspielende Mannschaft des Erstvereins. Landesverbandsübergreifende Spielklassen gelten als höchste Spielklasse der Landesverbände, die diese Spielklasse gebildet haben. Spielgemeinschaften einzelner Altersklassen gelten als Mannschaft. Je Altersklasse dürfen abgebende und aufnehmende Vereine (bzw. alle Vereine einer Spielgemeinschaft insgesamt) jeweils max. drei Spieler*innen mit einem Zweifachspielrecht ausstatten.</p> <p>(2) Das Zweifachspielrecht ist vom 1. Juli bis 30. November eines Jahres zu beantragen und gilt bis zum Ende der Spielsaison. Dem Antrag ist die Vereinbarung beider Vereine sowie die Zustimmung des Spielers/ der Spielerin sowie der Personensorgeberechtigten beizufügen. Pro Spieljahr kann</p>	<p><u>§ 19a und §19b gestrichen ist alles in § 19 Neufassung enthalten.</u></p>

ein Spieler/ eine Spielerin das Zweifachspielrecht einmal in Anspruch nehmen. Das Zweifachspielrecht wird im Spielausweis vermerkt.

(3) Das Erstzugriffsrecht liegt beim Erstverein.

(4) Die Passstelle des Erstvereins unterrichtet die Passstelle des Zweitvereins über die Erteilung des Zweifachspielrechts.

(5) Wird die Mannschaft des Erstvereins während der Saison zurückgezogen/gestrichen, wandelt sich das Zweifachspielrecht automatisch in ein Gastspielrecht (§ 19b).

#### § 19 b Gastspielrecht für Jugendspieler\*innen

(1)

a) Jugendspieler\*innen können neben dem Spielrecht in ihrem Verein (Erstverein) auch ein Spielrecht (Gastspielrecht) für einen anderen Verein (Zweitverein) unter der Voraussetzung erhalten, dass der Erstverein in dieser Altersklasse keine Mannschaft gemeldet oder nach der Meldung alle Mannschaften in der Altersklasse zurückgezogen hat.

b) Hat der Erstverein eines Spielers/ einer Spielerin, dem nach Abs. 1 a) ein Gastspielrecht in seiner Altersklasse erteilt wurde, auch in der nächsthöheren Jugendaltersklasse keine Mannschaft gemeldet, kann für den Zweitverein auch ein Spielrecht in der nächsthöheren Jugendaltersklasse erteilt werden.

(2) § 19 a Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Ausschließlich für den Einsatz in Qualifikationsspielen zum neuen Spieljahr (s. § 9 Abs. 2 SpO) und für die sich daran anschließenden Meisterschaftsspiele der neuen Spielsaison kann ein Gastspielrecht vom 15. März bis 30. Juni eines Jahres beantragt werden. In einem solchen Fall darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres eine weitere Spielberechtigung gemäß § 26 Abs. 2 SpO erteilt werden. Auch kann der Erstverein zum neuen Spieljahr keine Mannschaft in der Altersklasse, der der Gastspieler angehört, melden. § 19 a Abs. 2 bis 5 SpO gelten ebenfalls entsprechend.

(4) Werden alle Mannschaften in der Altersklasse des Zweitvereins, für die ein Gastspielrecht erteilt wurde, während der Saison zurückgezogen/gestrichen, darf innerhalb der Frist erneut ein Gastspielrecht erteilt werden.

#### § 22 Jugendschutzbestimmungen

(1) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 erfolgen; der Einsatz in Jugendqualifikationsspielen und Spielen der Jugend-Bundesliga der weiblichen A-Jugend wird hierauf nicht angerechnet. Abweichend davon ist ein Einsatz in einer dritten Altersklasse zulässig, sobald die Spielsaison für eine Altersklasse, in der der/ die Jugendliche zuvor zum Einsatz gekommen ist, abgeschlossen ist.

#### § 22 Jugendschutzbestimmungen

(1) Jugendliche sollen in einer Mannschaft spielen, die ihrer Altersklasse entspricht. Der Einsatz Jugendlicher ist nur bis in die nächsthöhere Jugendaltersklasse zulässig. In einer Spielsaison darf der Einsatz (vgl. a. § 19 Abs. 1) jedoch in höchstens zwei Altersklassen gemäß § 37 Abs. 2 und 3 erfolgen; ~~der Einsatz in Jugendqualifikationsspielen und Spielen der Jugend-Bundesliga der weiblichen A-Jugend wird hierauf nicht angerechnet.~~ Abweichend davon ist ein Einsatz in einer dritten Altersklasse zulässig, sobald die Spielsaison für eine Altersklasse, in der der/ die Jugendliche zuvor zum Einsatz gekommen ist, abgeschlossen ist.



<p>(2) Jugendliche dürfen innerhalb von 48 Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei Turnierspielen mit verkürzter Spielzeit gelten folgende Maximalspielzeiten (Summe der einzelnen Spielzeiten der Turnierspiele) je Kalendertag: Altersklassen A und B: 120 Minuten, Altersklassen C und D: 100 Minuten, Altersklasse E: 80 Minuten, unterhalb der Altersklasse E: 60 Minuten. Die Teilnahme an einem Turniertag gilt als ein Spiel über die volle Spielzeit i. S. v. Satz 1. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der/ die Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nicht teilnahmeberechtigt. Bei Maßnahmen von Landesauswahlmannschaften (Turniere/Spiele) kann von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.</p>	<p>(2) Jugendliche dürfen innerhalb von <del>48</del> <u>50</u> Stunden nur in zwei Spielen über die volle Spielzeit mitwirken, ausgenommen sind Turnierspiele mit verkürzter Spielzeit. Bei Turnierspielen mit verkürzter Spielzeit gelten folgende Maximalspielzeiten (Summe der einzelnen Spielzeiten der Turnierspiele) je Kalendertag: Altersklassen A und B: 120 Minuten, Altersklassen C und D: 100 Minuten, Altersklasse E: 80 Minuten, unterhalb der Altersklasse E: 60 Minuten. Die Teilnahme an einem Turniertag gilt als ein Spiel über die volle Spielzeit i. S. v. Satz 1. Bei einem Verstoß gegen vorgenannte Bestimmung gilt der/ die Jugendliche für alle weiteren Spiele des Tages als nicht teilnahmeberechtigt. Bei Maßnahmen von Landesauswahlmannschaften (Turniere/Spiele) kann von den vorgenannten Bestimmungen abgewichen werden.</p>
<p>§23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren</p> <p><b>Neue Absätze 6-8</b></p>	<p><b>§23 Vereinswechsel, Spielausweisverfahren</b></p> <p><u><a href="#">(6) Der Wechsel eines Stammvereins innerhalb einer Spielgemeinschaft stellt einen Vereinswechsel dar.</a></u></p> <p><u><a href="#">(7) Der einmalige Wechsel eines Zweitspielrechts nach § 15 SpO stellt keinen Vereinswechsel dar.</a></u></p> <p><u><a href="#">(8) Mit der Erteilung der neuen Spielberechtigung erlöschen die bisherigen Spielrechte nach § 15 bzw. §19.</a></u></p>
<p>§26 Dauer der Wartefrist</p> <p>(1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für erwachsene Spieler*innen (gilt auch für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbands der IHF kommende Spieler) für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele grundsätzlich einen Monat, bei Beantragung der Spielberechtigung für den</p>	<p><b>§26 Dauer der Wartefrist</b></p> <p>(1) Die Wartefrist bei Vereinswechsel beträgt für erwachsene Spieler*innen (gilt auch für aus dem Bereich eines anderen Mitgliedverbands der IHF kommende Spieler) für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele grundsätzlich <del>einen</del> <u>zwei</u> Monate, <del>bei Beantragung der Spielberechtigung</del></p>

<p>neuen Verein innerhalb des Zeitraums vom 16. Februar bis zum 30. April eines Jahres jedoch zwei Monate.</p> <p>(2) Für Jugendspieler*innen gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder eine weitere Jugendspielberechtigung erteilt werden, es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.</p> <p>(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht</p> <p>a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins,  b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,  c) für die Inanspruchnahme des Doppelspielrechts.</p>	<p><del>für den neuen Verein innerhalb des Zeitraums vom 16. Februar bis zum 30. April eines Jahres jedoch zwei Monate.</del></p> <p>(2) Für Jugendspieler*innen gilt eine Wartefrist von zwei Monaten. Diese entfällt bei einem einmaligen Wechsel im Zeitraum vom 15. März bis 31. Mai eines Jahres. Im Fall des Satzes 2 darf frühestens zum 15. Oktober desselben Jahres ein Vereinswechsel vollzogen oder <del>eine</del> weiteres Jugendspiel<b>berechtigung</b>rechte erteilt werden, es sei denn, es liegen Ausnahmetatbestände des § 27 Buchst. e) und g) vor.</p> <p>(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht</p> <p>a) für den Einsatz in Spielen der laufenden Saison des neuen Vereins,  b) nach Mitwirkung in Qualifikationsspielen für den bisherigen Verein,  c) für die Inanspruchnahme des <del>Doppelspielrechts</del> <b>Spielrechts in einer Erwachsenenmannschaft.</b></p>
<p>§ 45 Abs 8 Pokalmeisterschaftsspiele</p>	<p><b>§ 45 Abs. 6 Pokalmeisterschaftsspiele</b></p> <p><b>Änderung der Teilnehmer DHB-Pokal Frauen</b></p>
<p>8) In einer an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaft kann grundsätzlich jede/r Spieler*in mitwirken, gleichgültig, in welcher Mannschaft seines/ihrer Vereins und in welcher Spielklasse er/sie bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt.  Er/Sie ist jedoch für die Pokalmeisterschaften in der Mannschaft desselben Vereins innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in</p>	<p><b>§ 45 Abs. 8 Pokalmeisterschaftsspiele</b></p> <p><del>(8) In einer an der Pokalrunde teilnehmenden Mannschaft kann grundsätzlich jede/r Spieler*in mitwirken, gleichgültig, in welcher Mannschaft seines/ihrer Vereins und in welcher Spielklasse er/sie bei den Meisterschaftsspielen bisher mitgewirkt hat oder weiterhin mitwirkt.</del></p> <p><b><u>Die Teilnahme an der Pokalmeisterschaft orientiert sich an den wahrgenommenen Spielrechten und ist auf diese Mannschaften begrenzt. Erfolgt der Einsatz vor dem ersten</u></b></p>

<p>der er/sie erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.</p>	<p><u>Meisterschaftsspiel der Saison, nimmt der Spieler/die Spielerin mit diesem Einsatz das Spielrecht für diese Mannschaft nach §§ 15,19 wahr.</u> Er/Sie ist jedoch für die <del>Pokalmeisterschaften</del> in der Mannschaft <del>desselben Vereins</del> innerhalb eines Spieljahres festgespielt, in der er/sie erstmals eingesetzt wird, auch wenn diese Mannschaft ausgeschieden ist.</p>
<p>§55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen</p> <p>(1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler*innen in Meisterschaftsspielen eines Spieljahres des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler/ eine Spielerin nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn/ sie ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler/ die Spielerin zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen. Während der Dauer einer persönlichen Sperre ist die Wiedererlangung des Spielrechts ausgeschlossen.</p> <p>(2) Das Spielrecht von Spieler*innen wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.</p>	<p><b>§55 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen</b></p> <p>(1) Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler*innen in Meisterschaftsspielen eines Spieljahres des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler/eine Spielerin nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn/sie ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von <del>sechs</del> <u>acht</u> Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler/die Spielerin zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die <del>Sechs</del> <u>Acht</u>-Wochen- Frist einzurechnen. Während der Dauer einer persönlichen Sperre ist die Wiedererlangung des Spielrechts ausgeschlossen.</p> <p>(2) Das Spielrecht von Spieler*innen wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 23. Lebensjahr vollenden, in Mannschaften der Bundesligen (Erwachsenenbereich) und Dritten Ligen</p>

<p>(3) Das Spielrecht der Spieler*innen wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.</p> <p>(4) Durch den Einsatz in der Jugendbundesliga der wA-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.</p>	<p>nicht eingeschränkt, wenn Ihr Einsatz ausschließlich in diesen Ligen erfolgt.</p> <p>(3) Das Spielrecht der Spieler*innen wird bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, in Erwachsenenmannschaften, <u>innerhalb der Spielrechte nach § 15</u>, grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Landesverbände können jedoch für den von ihnen geleiteten Spielbetrieb unterhalb der vierten Liga einschränkende Regelungen beschließen.</p> <p><del>(4) Durch den Einsatz in der Jugendbundesliga der wA-Jugend findet die Einschränkung des Spielrechts nach dieser Regelung keine Anwendung.</del></p>
<p>§ 73 Freundschaftsspiele</p> <p>(3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler*innen teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen</p>	<p><b>§ 73 Freundschaftsspiele</b></p> <p>(3) An Freundschaftsspielen eines Vereins dürfen nur Spieler*innen teilnehmen, denen die Spielberechtigung für diesen Verein erteilt worden ist. <u>Nach Erteilung des Spielrechts/der Spielrechte für einen weiteren Verein/weitere Vereine (vgl. §§ 15 und 19 SpO) dürfen Spieler*innen auch im Rahmen dieses Spielrechts/dieser Spielrechte an Freundschaftsspielen teilnehmen.</u> Die Ligaverbände können abweichende Regelungen treffen.</p>